



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Antragstellerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum,
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden,

Antragsgegnerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Graf von Westphalen Partnerschaft mbB,
Prof. Dr. Ulrich Hösch,
Nymphenburger Straße 64, 80335 München,

wegen Straßen- und Wegerechts – Anhörungsrüge –

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 10. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Karber,
Richter am Hess. VGH Scheffer,
Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader

am 12. Juni 2026 beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Antragstellerin gegen den Beschluss des Senats vom
22. Mai 2026 – 10 B 1114/26.T – wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens über die Anhörungsrüge zu
tragen.

Gründe:

Die Anhörungsrüge der Antragstellerin gegen den Beschluss des Senats vom 22. Mai 2026 ist gemäß § 152a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zulässig, insbesondere am 5. Juni 2026 fristgerecht erhoben worden (§ 152a Abs. 2 Satz 1 VwGO).

In der Sache hat die Anhörungsrüge jedoch keinen Erfolg. Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, dass ihr Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden ist (§ 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz – GG – verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, nicht jedoch, deren (Rechts-)Auffassung zu folgen. Die Vorschrift ist nur verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Andererseits soll der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs sicherstellen, dass ein Verfahrensbeteiligter Einfluss auf den Gang des gerichtlichen Verfahrens und dessen Ausgang nehmen kann. Zu diesem Zweck muss er Gelegenheit erhalten, sich zu allen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu äußern, die entscheidungserheblich sein können. Zwar korrespondiert mit diesem Äußerungsrecht keine umfassende Frage-, Aufklärungs- und Hinweispflicht des Gerichts. Vielmehr kann regelmäßig erwartet werden, dass die Beteiligten von sich aus erkennen, welche Gesichtspunkte Bedeutung für den Fortgang des Verfahrens und die abschließende Sachentscheidung des Gerichts erlangen können, und entsprechend vortragen. Jedoch verlangt der Schutz vor einer Überraschungsentscheidung, dass das Gericht nicht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen braucht. Dagegen stellt die Anhörungsrüge keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung dar. Sie verleiht insbesondere keinen Anspruch, dass das Gericht seine Entscheidung anhand der Einwände noch einmal überdenkt und, wenn es an ihr festhält, durch eine ergänzende oder vertiefende Begründung rechtfertigt (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 2025 - 2 C 2.25 -, juris Rn. 2).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist eine entscheidungserhebliche Verletzung rechtlichen Gehörs nicht durch die Rüge dargetan, der Senat habe den Vortrag der Antragstellerin zu 1. stark überhöhter Zahlen der erwarteten Verkehrsmengen, 2. nicht nachvollziehbarer Entlastungszahlen, 3. nicht nachvollziehbarer Prognosezahlen und 4. die Auswirkungen des geplanten Ausbaus der A5 nur pauschal und mit dem Hinweis auf den Ermessens- und Entscheidungsspielraum abgelehnt. Mit diesem Vortrag legt die Antragstellerin keinen konkreten Gehörsverstoß dar. Vielmehr bestätigt sie, dass sich das Gericht mit ihrem Vortrag befasst hat, rügt aber der Sache nach die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung. Wie dargestellt ist die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung jedoch nicht Gegenstand der Anhörungsrüge.

Das gleiche gilt, sofern die Antragstellerin eine unzureichende Sachverhaltsermittlung im Sinne von § 86 Abs. 1 VwGO mit ihrem Vortrag rügen möchte. Eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 86 VwGO ist ungeeignet, eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG und § 108 Abs. 2 VwGO zu begründen (OVG LSA, Beschluss vom 2. Februar 2023 - 3 L 4/23.Z -, juris Rn. 21). Art. 103 Abs. 1 GG gibt keinen Anspruch darauf, dass das Gericht Tatsachen erst beschafft oder von sich aus erst ermittelt; die Verletzung der Aufklärungspflicht liegt außerhalb des Regelungsbereichs (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 1988 - 2 BvR 1324/87 -, juris, Orientierungssatz Nr. 4). Die Anhörungsrüge kann nicht auf die Verletzung anderer Verfassungs- und Verfahrensgarantien gestützt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. März 2013 - 7 C 3/13 -, juris, Rn. 4).

Soweit die Antragstellerin ferner die Nichtbeachtung ihres Vortrages zur Verwendung unrichtiger Zahlen rügt, führt sie zur Begründung lediglich aus, dass das Gericht den Begriff des „Gestaltungsspielraums“ unrichtig angewandt habe. Dies betrifft jedoch ebenfalls die inhaltliche Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung. Gleiches gilt für behauptete fehlende Plausibilität der offiziellen Zahlen der Straßenverkehrszählung.

Soweit die Antragstellerin eine Verweigerung rechtlichen Gehörs daraus herleitet, dass das Gericht nicht auf die Auswirkungen des Ausbaus der A5 eingegangen sei und auch eine etwaige Verschärfung des Verkehrs in Grünberg nicht berücksichtigt habe, fehlt diesem Vortrag die tatsächliche Stütze. So setzt sich der Senat auf Seite 8 des angefochtenen Beschlusses mit der Berücksichtigung der Auswirkungen des

Ausbaus der Bundesautoban A5 zwischen Ohmtal- und Reiskirchener Dreieck auseinander.

Darüber hinaus legt die Antragstellerin nicht die Entscheidungserheblichkeit der gerügten Gehörsverstöße dar. Sie führt lediglich aus, dass die Gesichtspunkte zwingend den Eindruck erweckten, dass ihr Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen und berücksichtigt worden sei. Es fehlt jedoch die Darlegung dazu, dass das Gericht ohne die behaupteten Gehörsverstöße zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen. Dies ergibt sich vor dem Hintergrund, dass vorliegend ein nach umfangreicher gerichtlicher Überprüfung bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss angegriffen wird, nicht von selbst.

Soweit die Antragstellerin schließlich eine Verweigerung der mündlichen Verhandlung über den Eilantrag rügt, wird auf die Begründung auf Seite 4 des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Gerichtsgebühr ergibt sich unmittelbar aus Nr. 5400 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG –. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Karber

Kröger-Schrader

Scheffer